

SKRP INFO

1 | 2022

DAS MAGAZIN DER SCHWEIZERISCHEN KRIMINALPRÄVENTION

Thema
**Menschenhandel,
Zwangsprostitution,
Ausbeutung**



Liebe Leserin, lieber Leser



Menschen handeln mit Menschen, auch in der Schweiz, u.a. zur organisierten Bettelei, zur Ausübung von Trickdiebstählen, seit neuestem auch für Online-Betrugsdelikte, vor allem aber zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft auf dem Bau, in der Pflege etc. und zum Zweck der Prostitution. Dabei sind weltweit rund ein Drittel der Opfer minderjährig. Es ist also ein besonders hässlicher Bereich von Kriminalität, dem wir uns in dieser Ausgabe des SKP INFO nähern, und uns ist bewusst, nur einen kleinen Teil der Problematik aufzeigen zu können. Nicht zuletzt auch deshalb, weil wir leider nicht alle «Wunschautor(inn)en» für einen Beitrag gewinnen konnten.

Vor einigen Wochen wurde die SKP durch den Vorstand des deutschen Berufsverbandes für erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) kontaktiert. Dieser war auf die im Herbst 2021 von der Kapo BS gestartete Online-Kampagne «Hast du Eier, Freier?» aufmerksam geworden und wollte uns mitteilen, dass er unseren neuartigen Versuch, die Konsumenten von Sexdienstleistungen im Hinblick auf die Problematik der Zwangsprostitution mehr in die Pflicht zu nehmen, aus ihrer Sicht für gelungen und zielführend halte. Daraufhin gab es ein für mich sehr beeindruckendes virtuelles Austauschtreffen mit mehreren Mitgliedern des BesD zur Situation der Prostitution in Deutschland, die Lilli Erdbeermund, eine Mitarbeiterin des Verbands, in ihrem spannenden Beitrag noch einmal zusammengefasst hat. Die Strategie der diskussionsauslösenden «Freierkampagne» erläutert zuvor Tabea Kleiber in ihrem Artikel; sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kapo Basel-Stadt und hat zusammen mit der SKP die Kampagne umgesetzt.

Nathalie Schmidhauser und Rebecca Angelini von ProCoRe erklären, was es aus ihrer Sicht in der Schweiz braucht, um Sexarbeitende vor Ausbeutung besser zu schützen und für Betroffene eine bessere Perspektive zu schaffen. Anne-Laurence Graf (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR) legt den Fokus auf die rechts- und begriffsdefinitorischen Schwierigkeiten, Fabienne Reber stellt ihre Internationale Organisation für Migration (IOM) und deren Herangehensweise beim Problem des Menschenhandels vor, und Annatina Schultz fasst die Thematik aus Sicht der Staatsanwaltschaft Bern als verfahrensführende Behörde zusammen. Im Beitrag von Marie Saulnier Bloch (UNIA) schliesslich liegt der Schwerpunkt auf der Arbeitsausbeutung. Allen Autorinnen einen herzlichen Dank!

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Evaluation des Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Menschenhandel 2017–2020 zwar zu vielen positiven Ergebnissen geführt hat, allerdings immer noch grosser Handlungsbedarf in Bereichen wie der Strafverfolgung und der Opferunterstützung besteht. Zudem soll der Bereich Cybercrime neu berücksichtigt werden. Es ist ein dritter «NAP Menschenhandel» geplant, welcher auch die politische Verbindlichkeit miteinbeziehen soll.

Ich wünsche Ihnen jetzt eine anregende Lektüre!

Fabian Ilg

Geschäftsleiter Schweizerische Kriminalprävention

IMPRESSUM

Herausgeberin und Bezugsquelle

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

info@skppsc.ch
Tel. 031 511 00 09

Das **SKP INFO 1 | 2022** ist als PDF-Datei zu finden unter:
www.skppsc.ch/skpinfo. Es erscheint auch
in französischer und italienischer Sprache.

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die
Autor(inn)en verantwortlich; die Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeberin
wieder.

Verantwortlich	Chantal Billaud, Stv. Geschäftsleiterin SKP
Redaktion	Volker Wienecke, Bern
Übersetzungen	F ADC, Vevey I Annie Schirrmeister, Massagno
Layout	Weber & Partner, Bern
Druck	Länggass Druck AG, Bern
Auflage	D: 1350 Ex. F: 300 Ex. I: 250 Ex.
Erscheinungsdatum	Ausgabe 1 2022, Februar 2022
© Schweizerische Kriminalprävention, Bern	

Die Strafverfolgung von Menschenhandel – Staatsvertragliche Pflichten und Empfehlungen für deren Umsetzung

Annatina Schultz, seit dem 1. Januar 2022 stellvertretende Generalstaatsanwältin des Kantons Bern und auf unser Thema spezialisiert, informiert in ihrem Beitrag über die Herausforderungen, die das Phänomen Menschenhandel und die diesbezüglichen Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention an die beteiligten Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland stellt.



«Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel ist, dass Opfer überhaupt identifiziert werden können.»

Autorin

Annatina Schultz

Dr. iur., Fürsprecherin, war Gerichtsschreiberin, Untersuchungsrichterin und seit 2011 als Staatsanwältin mit einer Spezialisierung auf die Strafverfolgung von Menschenhandel tätig. Seit 1.1.2022 ist sie stv. Generalstaatsanwältin des Kantons Bern.



Das Phänomen Menschenhandel wird häufig im Rotlichtmilieu verortet. Zwar ist der Bereich der Prostitution Nährboden für dieses Delikt; die Prostitution als solche ist allerdings weder per se als ausbeuterisch zu betrachten, noch finden Menschenhandel und Ausbeutung ausschliesslich in der Prostitution statt. Vielmehr werden Menschen auch für ausbeuterische Tätigkeiten in der Hauswirtschaft, privaten Pflege, im Gast- und Baugewerbe, in der Landwirt-

schaft sowie bei irregulären Tätigkeiten wie Betteln oder Stehlen angeworben. Indes sind kaum Fälle von Menschenhandel zwecks Organentnahme mit Bezug zur Schweiz bekannt (Probst/Efionayi-Mäder, *Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel. Eine Standortbestimmung für die Schweiz*, Neuchâtel 2016, S. 57, 59 f.).

Was die justizielle Ebene angeht, so kam es in der Schweiz in den letzten Jahren im Durchschnitt pro Jahr zu gut zehn Verurteilungen wegen Art. 182 StGB, wobei es erhebliche kantonale Unterschiede gibt (ca. die Hälfte der Kantone weisen keine Verurteilungen dafür aus). Bei den Urteilen geht es in aller Regel um Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung in der Prostitution. Urteile wegen Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sind nach wie vor selten (Schultz, *Die Bedeutung von Art. 4 EMRK für die Verfolgung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft*, *forumpenale* 3/2021, S. 200).

Die Herausforderungen in der Strafverfolgung

Ermittlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel sind in vielerlei Hinsicht herausfordernd:

- Die Verdachtsgewinnung ist schwierig, da sich Menschenhandel und Ausbeutung in der Regel im Verborgenen ereignen.
- Opfer von Menschenhandel erstatten, anders als bei anderen Delikten, selten Anzeige. Dies hat damit zu tun, dass sie u.U. in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, permanent überwacht oder isoliert sind, dass sie sich vor Repressalien oder den Behörden fürchten, sich selbst nicht als Opfer sehen, ihre Rechte nicht kennen oder schlechthin ihre einzige Einnahmequelle nicht verlieren möchten. Regelmässige behördliche Kontrollen in den typischerweise von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Branchen sind deshalb unabdingbar.
- Opfer von Menschenhandel sind nicht nur Geschädigte des Verbrechens, sondern auch wichtige Zeugen im

Strafverfahren. Ihre Aussagen sind zentrale Beweismittel. Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 35 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit). Diese spezifischen Unterstützungs- und Schutzrechte stehen in einem Spannungsfeld zu ihrer wichtigen Rolle als Zeugen im Straferfahren. Ziel muss sein, die Untersuchung nicht allein auf die Opferaussagen abstellen zu müssen, sondern Beweise zu erheben, welche die Aussagen der Opfer stützen. Deshalb sind ausgedehnte Ermittlungen zu führen, unter Einbezug der ganzen Palette von Überwachungsmaßnahmen und Auswertung elektronischer Kommunikationsmittel.



«Das Phänomen Menschenhandel wird häufig im Rotlichtmilieu verortet.»

Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 4 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet Sklaverei oder Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte subsumiert in ständiger Rechtsprechung auch das Verbot von Menschenhandel unter Art. 4 EMRK (vgl. zum Ganzen Ritter, Art. 4 EMRK und das Verbot des Menschenhandels, Diss. Mannheim 2015, S. 58). Der Gerichtshof leitet daraus verschiedene staatliche Verpflichtungen für die Bekämpfung von Menschenhandel und entsprechende Ausbeutungsformen ab:

- Die Mitgliedstaaten haben aufgrund der *normativen Verpflichtungsdimension* von Art. 4 EMRK abschreckende Strafbestimmungen und Opferschutzbestimmungen zu schaffen (Frei, *Identifizieren, Schützen, Unterstützen*, Asyl 3/2017, 15; Schultz, *Die Strafbarkeit von Menschenhandel*, S. 76 f.).
- In der *operativen Verpflichtungsdimension* verpflichtet Art. 4 EMRK die Mitgliedstaaten, potentielle Opfer von Menschenhandel und entsprechender Ausbeutungsdelikte zu schützen (Frei, S. 15; Schultz, S. 77).
- Aufgrund der *prozeduralen Verpflichtungsdimension* von Art. 4 EMRK

haben die Staaten potentiellen Menschenhandel *und* potentielle Ausbeutung effektiv, sorgfältig und unverzüglich durch unabhängige Ermittler zu untersuchen. Diese Pflicht besteht auch ohne Anzeige eines Opfers oder Dritter. Die Strafuntersuchung muss erlauben, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen. Daraus folgt auch die Pflicht zur Anklage sowie gegebenenfalls zur Bestrafung des Täters (vgl. Frei, S. 15; Schultz, S. 78).

- Schliesslich haben die Staaten aufgrund der *transnationalen Dimension* von Art. 4 EMRK die Pflicht zur *zwischenstaatlichen Zusammenarbeit*. Dies hat mit der in der Regel transnationalen Natur von Menschenhandel zu tun. In allen involvierten Staaten, Herkunfts-, Transit- und Zielland, können sich relevante Beweismittel befinden. Deshalb obliegt den Vertragsstaaten die Pflicht, in Fällen von grenzüberschreitendem Menschenhandel effizient zusammenzuarbeiten (Ritter, S. 71).

Es liegt somit nicht im Belieben der Behörden, ob sie gegen Menschenhandel vorgehen und potentielle Opfer

schützen. Bei Verdacht auf Menschenhandel und entsprechender Ausbeutungsdelikte darf insbesondere nicht auf andere (allenfalls oder vermeintlich leichter anwendbare) Tatbestände ausgewichen werden, wie z. B. auf jenen des Wuchers, der Förderung der Prostitution oder lediglich auf Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz. Vielmehr ist es staatliche Pflicht, dieses schwere Delikt zu bekämpfen und den Betroffenen ihre Rechte zu gewähren. Diese Pflicht leitet sich nicht nur aus dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Strafprozessordnung, StPO) und dem Verfolgungszwang (Art. 7 StPO) ab, sondern auch aus den staatsvertraglichen Verpflichtungen nach Art. 4 EMRK.

Best Practices für die Strafverfolgung

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel ist, dass Opfer überhaupt identifiziert werden können. Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontrollen in denjenigen Wirtschaftssektoren unabdingbar, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen sind. Dazu gehört nicht nur polizeiliche Kontroll-



©sophiejames/123RF.COM

«Urteile wegen Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sind nach wie vor selten.»

arbeit. Auch Arbeitsmarktkontrollrinnen und -kontrolleure, aufsuchende Kontrollen im Rotlichtmilieu und Gewerkschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Entdeckung von Opfern von Menschenhandel. Mit der Identifizierung von Opfern ist jedoch die Arbeit noch nicht getan. Für die Strafverfolgung von Menschenhandel sind engagierte und geschulte Akteure bei Polizei und Staatsanwaltschaft nötig, die über das nötige Spezialwissen im Umgang mit oftmals traumatisierten Opfern sowie bezüglich der komplexen rechtlichen Grundlagen des Delikts verfügen. Eine umfassende Sensibilisierung und Schulung von mit Kontrollen betrauten Behörden, Spezialisten und Spezialistinnen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft ist somit unabdingbar. Entsprechende Ausbildungen bieten das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) sowie die Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern an.

Nach der Identifizierung sind den Opfern ihre spezifischen Rechte zu gewähren. Dazu gehören Schutz, Erholungszeit, finanzielle und psychosoziale Unterstützung, die am besten in einer spezialisierten Opferschutzeinrichtung sichergestellt werden können. Im Zu-

sammenhang mit Einvernahmen ist ein besonders opfersensitives Vorgehen erforderlich. Es ist Rücksicht zu nehmen auf den Gesundheitszustand der Opfer, insbesondere bei Traumatisierungen. Eine empathisch-sachliche Einvernahmetechnik ist dabei zielführend. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Beteiligung der Opfer als Privatkläger am Strafverfahren nicht nur ihren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen zum Durchbruch verhelfen, sondern den Betroffenen darüber hinaus eine Stimme und ein Gesicht geben kann. Die Privatklägerinnen und Privatkläger haben i.d.R. das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 136 StPO). Sie haben zudem das Recht, sich von einer Vertrauensperson an Einvernahmen begleiten zu lassen und eine Konfrontationsvermeidung mit dem Täter zu verlangen (Art. 152 StPO). Diesfalls sind die Opfeereinvernahmen per Video in einen separaten Raum zu übertragen, von wo aus der Täter sein Teilnahmerecht an der Beweiserhebung wahrnehmen kann.

Neben der sehr wichtigen Ermittlungsarbeit im Zielland Schweiz ist in Verfahren wegen Menschenhandels die

internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Dazu gehören nicht nur mit dem Herkunftsland koordinierte Ermittlungen, damit auch dort gegen beteiligte Menschenhändler vorgegangen werden kann. Auch Beweiserhebungen im Herkunftsland von Tätern und Opfern, wie etwa Hausdurchsuchungen und Bankeditionen gehören zum üblichen Vorgehen in Fällen von Menschenhandel. Ein wichtiges Element bildet auch die rechtshilfweise durchgeführte Einvernahme von bereits ins Heimatland zurückgekehrten Opfern. Idealerweise wird diese per Videokonferenz durchgeführt. Die Schweiz hat das zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ratifiziert und so die entsprechende rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Mit einem Einbezug der schweizerischen Polizeiattachés sowie der bei Eurojust stationierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können rechtshilfweise beantragte Beweiserhebungen massgeblich unterstützt werden.

Würdigung

Die vorstehende Auslegeordnung hat einen Eindruck vermittelt, wie komplex das Delikt des Menschenhandels und wie anspruchsvoll dessen Strafverfolgung ist. Damit soll aufgezeigt werden, wie wichtig es ist, genügend Ressourcen bereit zu halten und in den Aufbau von spezialisierter Fachkompetenz zu investieren. Gleichzeitig sollen aber die Hinweise aus der Praxis helfen, ein breiteres Bewusstsein für das Delikt zu schaffen und den Fokus in der Ermittlung auf die richtigen Schwerpunkte zu legen.

Letztlich soll der Bericht aber auch dazu ermutigen, die schwierigen Verfahren ausdauernd und umsichtig zu führen. Nur so gelingen grosse Erfolge gegen den Menschenhandel, wie im Fall einer international aktiven thailändischen Täterin, die im Kanton Bern im März 2020 durch das Obergericht in 78 Fällen schuldig gesprochen wurde.

Sexarbeit als rationale Überlebensstrategie

Die Gründe, aus denen sich jemand entscheidet, seinen Lebensunterhalt mit Sexarbeit zu bestreiten, sind verschieden. Oft besteht eine wirtschaftliche oder soziale Notlage bei kaum vorhandenen Alternativen, doch das bedeutet nicht, dass Sexarbeit nicht selbstbestimmt erfolgen kann. Die Realität der meisten Sexarbeitenden ist irgendwo zwischen zwei Extremen: Auf der einen Seite steht die Sexarbeiterin, die durchaus andere Berufsmöglichkeiten hätte, aber die Sexarbeit und den damit verbundenen Lebensstil bevorzugt; auf der anderen Seite das Opfer von Menschenhandel, das zur Sexarbeit gezwungen wird.

Sexarbeit in der Schweiz ist in vielen Fällen prekäre Arbeit und stark von Diskriminierung und Stigmatisierung betroffen. Dies ist gemäss Sexarbeitenden selbst eines der grössten Probleme in ihrem Alltag – und eine der Hürden für den Zugang zu staatlicher Unterstützung, etwa bei erlebter Gewalt oder Armut. Dementsprechend ist das Bedürfnis von vielen Sexarbeitenden nach niederschwelliger Beratung, Information und Begleitung gross. Unsere 27 ProCoRe-Mitgliedsorganisationen arbeiten in allen Sprachregionen in der Schweiz täglich mit Sexarbeitenden zusammen. Sie informieren, unterstützen, beraten

und begleiten Sexarbeitende bei sozialen, rechtlichen, psychologischen und medizinischen Fragen. Im Juni 2020 wurde die ProCoRe Koordinations- und Geschäftsstelle lanciert. Sie setzt sich auf nationaler Ebene für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden, die Entstigmatisierung der Sexarbeit und die Bekämpfung von Ausbeutung und Gewalt ein.

Auflagen, Hürden und Abhängigkeiten

Sexarbeit ist in der Schweiz zwar erlaubt, jedoch ist die legale Berufsausübung zumeist mit hohen Kosten und bürokratischen Hürden verbunden. Deshalb arbeiten viele illegal und unter prekären Bedingungen. 80% bis 90% der Sexarbeitenden in der Schweiz sind gemäss Schätzungen Migrant(inn)en. Der Bedarf an Unterstützung ist deshalb gross, schon aufgrund der vorhandenen Sprachbarrieren. Die niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsangebote unserer Mitgliedsorganisationen sind hier praktisch unerlässlich. Sexarbeit ist ein lukrativer Markt, und Profiteure im Umfeld der Sexarbeit er-

höhen das Ausbeutungsrisiko für Sexarbeitende. Die bürokratischen Hürden können zu Abhängigkeiten von Drittpersonen führen, die von den Sexarbeitenden profitieren möchten. Ein Beispiel ist die Vermietung von überbezahlten Wohn- und Arbeitsorten: 1000.– bis 1500.– CHF pro Woche für ein geteiltes Zimmer sind im Sexgewerbe keine Seltenheit. Ein anderes Beispiel sind teure Dienstleistungen von Treuhänder(inne)n oder anderen «Berater(inne)n», die versprechen, die nötigen Formalitäten für Prostitutionsgewerbebewilligungen zu erledigen. Der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz ist in der

«Acht Monate lang habe ich gesucht, aber da kam nichts. Einfach nichts. Mir blieb nichts anderes übrig. Die Hoffnungslosigkeit zu Hause war schlimmer», sagt Adrienne, die als alleinerziehende Mutter zwei Söhne grosszieht und jeweils für einige Monate pro Jahr in Zürich auf dem Strich arbeitete. Für die Miete der Dreizimmer-Wohnung im Embrach, die sie anfänglich mit zwei bis drei anderen Frauen teilte, verlangt ihre Kontaktperson und Vermittlerin 4000 Franken pro Monat. Später wohnte Adrienne während ihrer Zeit in der Schweiz jeweils in ihrem Auto, auch im Winter.

Aus dem Buch: «Ich bin Sexarbeiterin»¹.

Autorinnen



Rebecca Angelini
Co-Geschäftsleiterin von ProCoRe



Nathalie Schmidhauser
Projektleiterin von ProCoRe

Sexarbeit zudem oftmals gering. Es besteht in der Regel ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen Sexarbeitenden und Kunden sowie Betreiber(inne)n, was es für Sexarbeitende schwierig macht, sich gegen Missstände zur Wehr zu setzen. Um an den bestehenden Verhältnissen etwas ändern zu können, ist es nötig, dass sich Behörden bei Kontrollen im «Milieu» nicht nur auf die ausländerrechtlichen Aspekte, sondern auch auf die vorherrschenden Arbeitsbedingungen konzentrieren. Die Aufmerksamkeit und der geschulte Blick von Sozialarbeitenden, Fachstellen, (spezialisierten) Polizeieinheiten und anderen Behördenvertreter(inne)n ist hier von grosser Bedeutung.

Sexarbeitende brauchen Rechte

Da Sexarbeit *Arbeit* ist, brauchen Sexarbeitende *Rechte*. Dass Sexarbeit *Arbeit* ist, heisst ja nicht, dass Sexarbeit auch gleich ein Traumjob ist, Spass macht oder *empowering* ist – auch wenn dies für einige Sexarbeitende zutrifft und deren Realität und Haltung respektiert werden müssen. Doch bürokratische Hürden, Auflagen und repressive Kontrollen oder gar Verbote erschweren den Zugang zu Rechten. Dies wurde vor allem während der Corona-Pandemie sehr deutlich: Monatelange (kantonale) Arbeitsverbote und die Kriminalisierung der Sexarbeit als Konsequenz der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führten gemäss einer Umfrage bei den ProCoRe-Beratungsstellen zu einem schweizweiten Anstieg an Gewalt, ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeitenden. Die Einschränkungen und Verbote ignorierten den Hauptgrund, warum

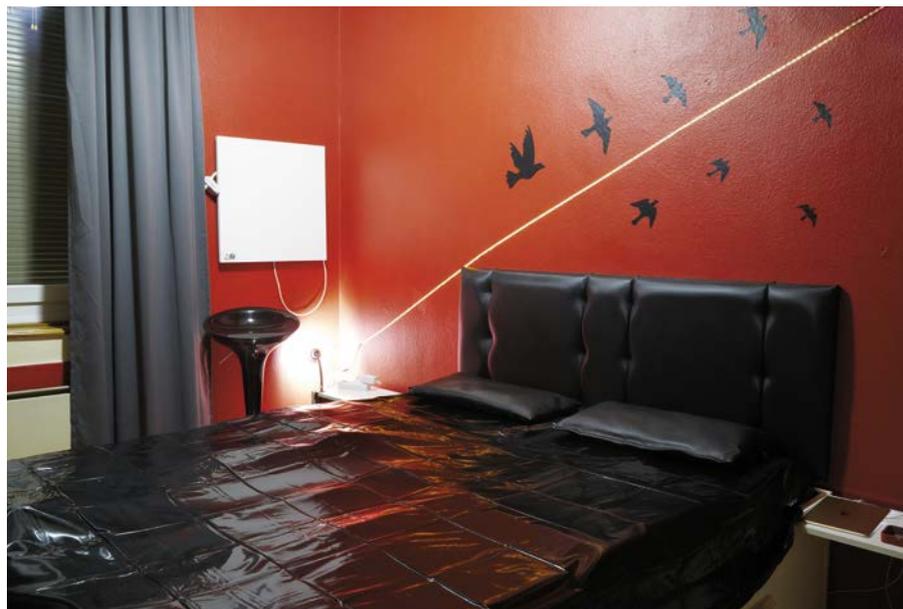


Foto von Yoshiko Kusano aus dem Buch «Ich bin Sexarbeiterin»¹

«Da Sexarbeit *Arbeit* ist, brauchen Sexarbeitende *Rechte*.»

Sexarbeitende hatten aber aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keinen Zugang zu staatlicher Unterstützung. Andere haben sich wegen der Angst vor Stigmatisierung und vor ausländerrecht-

Die wichtigste Frage ist also: Was können wir konkret tun, um die Lebenssituation von Sexarbeitenden zu verbessern und ihre Arbeit sicherer zu machen? Dafür notwendig ist eine gute Zusammenarbeit von spezialisierten Fachstellen, Behörden und Polizeieinheiten. Dieser Austausch findet in einigen Kantonen bereits auf operativer Ebene und durch sogenannte Runde Tische oder Fachgruppen zum Thema Prostitution statt. Problematisch ist die Situation vor allem in Kantonen ohne spezialisierte Beratungsstelle und ohne spezialisierte Polizeieinheiten. Dort sind Sexarbeitende noch weniger geschützt. Es liegt in der Verantwortung der Kantone, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um die Situation schweizweit zu verbessern.

«Ich lebte auf der Strasse in Kameruns Millionenstadt Douala. [...] Nach etwa zwei Jahren lernte ich einen Franzosen kennen, der in Kamerun arbeitete. Er wurde mein Stammkunde, und er fragte mich, ob ich mit ihm nach Frankreich wollte. [...] In Lyon deponierte er mich in einem Zimmer. [...] Zwei, drei Jahre kam er immer wieder zu mir, danach verliess er mich. Um Geld zu verdienen, ging ich anschaffen. [...] Irgendwann sagte mir eine andere Prostituierte: Du wirst hier total ausgenutzt. Komm lieber mit mir zu meiner Schwester in die Schweiz. [...] In der Schweiz brachte mich die Frau in das Puff ihrer Schwester. [...] Es ging eine Zeit lang gut, dann kam die Personenfreizügigkeit. Seither ist die Arbeit schlecht. Das Business wird immer härter. Viele arbeiten zu tiefen Preisen. Sie sind jünger. [...] Seit ein paar Jahren bin ich hier in Zürich. Ich habe einen kleinen Ort, teile mir eine Wohnung mit einer Freundin. Die Männer finde ich in Kontaktbars. [...] Ich hätte gerne mehr gelernt, wäre eine erfolgreiche Frau geworden und keine Prostituierte. Aber bon, so ist es jetzt halt.»

Aimée, aus dem Buch: «Ich bin Sexarbeiterin»¹.

viele Menschen sexuelle Dienstleistungen verkaufen: nämlich um die notwendigen Ressourcen zum Überleben zu sichern. Die staatlich finanzierte Corona-Erwerbsersatzentschädigung war und ist bis heute zwar für einige Sexarbeitende der rettende Anker; viele

lichen Konsequenzen gescheut, staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und lebten von ihren Ersparnissen. Die verletzlichsten und am meisten isolierten Sexarbeitenden sahen keine Alternative, als trotz Verboten weiter zu arbeiten.

Ausbeutung oder Menschenhandel?

Die meisten Sexarbeitenden wehren sich dagegen, pauschal als Opfer bezeichnet zu werden, und empfinden dies als paternalistisch und moralautoritär. Es ist deswegen zentral, den Begriff Menschenhandel von der Sexarbeit zu unterscheiden. Menschenhandel ist eine brutale Straftat und Menschenrechtsverletzung. Oft wird in Bezug auf

¹ Appell Sexarbeit-ist-Arbeit.ch (Hg.): «Ich bin Sexarbeiterin» – Porträts und Texte, Limmat Verlag, 3. Auflage, Zürich 2020. Die Autor(inn)en geben Einblick in die verschiedenen Lebens- und Arbeitsrealitäten von Sexarbeitenden in der Schweiz, ohne zu dramatisieren oder zu romantisieren.

Ausbeutung im Sexgewerbe auch der Begriff «Zwangspstitution» benutzt. Dieser Begriff ist jedoch unscharf, weil er eben diese Grenzen zwischen Sexarbeit und Menschenhandel verwischt. Er ist ausserdem kein juristischer Begriff bzw. kein Straftatbestand im Schweizer Strafrecht. Um Sexarbeitende vor Ausbeutung zu schützen, sind vor allem

«Diese Arbeit geht nur mit Kopf. Du brauchst einen guten Kopf, gute Nerven und ein paar Kenntnisse in Psychologie. Viele Leute denken, bei dieser Arbeit arbeitest du nur mit dem Körper, aber das ist nicht richtig. Der Körper ist nur das Instrument.»

Maria und Katja, aus dem ProCoRe-Podcast «Let's talk about Sex Work».

zwei Bestimmungen im Strafgesetzbuch relevant: der Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung (Art. 182 StGB) sowie die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB).

Mit dem Verbot der Förderung der Prostitution werden Personen davor geschützt, zur Prostitution gebracht, in ihr ausgebeutet oder an der Rückkehr zu einem selbstbestimmten oder anders gestalteten Leben gehindert zu werden. Als Opfer von Menschenhandel gilt gemäss dem von der Schweiz ratifizierten *UNO Palermo Protokoll* jemand, der unter Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung oder durch Entführung, Täuschung oder Machtmissbrauch zum Zwecke der Ausbeutung angeworben wird.

Rund zwei Drittel von den im Jahr 2020 in der Schweiz als Opfer von Menschenhandel identifizierten Personen wurden in der Sexarbeit ausgebeutet (Zahlen 2020 der *Plateforme Traite*). Menschenhandel kommt in der Schweiz aber auch in anderen Arbeitssektoren vor, wie beispielsweise in Privathaushalten, in Nagelstudios, in der Landwirtschaft oder im Bau- und Gastgewerbe. Es handelt sich zudem auch um Menschenhandel, wenn eine Person zu illegalen Handlungen wie dem Verkauf von Drogen, zu Einbrüchen oder Diebstahl gezwungen wird.

Die Bedürfnisse der Opfer von Menschenhandel

Die Bedürfnisse von Opfern von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung unterscheiden sich stark von denen von Sexarbeitenden in schwierigen Arbeits- und Lebenssituationen. Während Sexarbeitende Beratung in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre Rechte, legale Arbeitsmöglichkeiten oder ihre finanzielle Lage benötigen, um ihre Situation eigenständig zu verbessern, so befinden sich Betroffene von Menschenhandel in einer vielschichtigen, extremen Notsituation: Viele sind schwer traumatisiert von der erlebten Zwangs- und Gewaltssituation. Ausserdem sind die meisten sozial isoliert und körperlich angeschlagen sowie ohne finanzielle Mittel und ohne Aufenthaltsbewilligung. Die Betroffenen brauchen deswegen umfassenden Schutz und Unterstützung.

Wenn eine Person als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird, hat sie Anrecht auf eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen, auf eine Aufenthaltsbewilligung während des Strafverfahrens (wenn sie sich dafür entscheidet, eine Aussage zu

machen) und auf opferhilferechtliche Unterstützungsleistungen und Unterbringung. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass viele Opfer von Menschenhandel nicht als solche erkannt werden. Deshalb braucht es hier speziell geschulte Fachpersonen bei den Behörden und bei der Polizei. Schaffen es diese, Vertrauen zu den Betroffenen aufzubauen, sollten sie möglichst schnell eine auf Menschenhandel spezialisierte Beratungsstelle involvieren. Dadurch wagen es Betroffene eher, aus der Ausbeutungssituation auszusteigen und sich von der Täterschaft zu lösen.

Nach dem Ausstieg brauchen Betroffene von Menschenhandel in vielen Fällen monate- oder jahrelange Betreuung, Begleitung und Beratung, um sich im Alltag wieder zurechtzufinden und ihre Eigenmächtigkeit zurückzuerlangen. Die professionelle Betreuung und ein gesicherter Aufenthaltsstatus erhöhen die Chancen, dass Opfer sich trauen, eine Aussage gegen die Täterschaft zu machen. Die Zeugenaussagen der Opfer sind entscheidend für eine Verurteilung der Täterschaft. Sie sind die wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren. Kommt es aufgrund der

ProCoRe

ProCoRe ist ein gesamtschweizerisches Netzwerk, das sich für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden in der Schweiz einsetzt. ProCoRe anerkennt Sexarbeit als gesellschaftliche Realität und setzt sich für deren Entstigmatisierung ein. Gleichzeitig werden Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel in der Sexarbeit bekämpft. Die Netzwerkorganisation besteht aus 27 Mitgliedsorganisationen aus allen Sprachregionen der Schweiz, die tagtäglich mit Sexarbeitenden zusammenarbeiten und jahrzehntelange Erfahrung in beratender und aufsuchender Sozialarbeit haben.

<https://procore-info.ch>

Plateforme Traite – Schweizer Plattform gegen Menschenhandel

Die *Plateforme Traite – Schweizer Plattform gegen Menschenhandel* ist eine Initiative von vier Schweizer NGOs, die sich alle gegen Menschenhandel engagieren. Die vier Organisationen arbeiten in unterschiedlichen Regionen der Schweiz und beraten und begleiten Opfer von Menschenhandel. Die gemeinsamen Grundprinzipien sind die Achtung der Menschenrechte und der Fokus auf die Bedürfnisse der Betroffenen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, dass der Schutz der Betroffenen in allen Kantonen garantiert ist.

<https://plattform-menschenhandel.ch>

fehlenden Beweislage zu keinem Prozess oder ist ein Prozess abgeschlossen, werden die Betroffenen in der Regel in ihre Herkunftsländer ausgewiesen. Dort befinden sie sich oftmals erneut in einer verletzlichen Situation, und es besteht die Gefahr, dass sie

wieder von denselben Täterstrukturen ausgebeutet werden (*re-trafficking*).

Organisationen, die sich gegen Menschenhandel engagieren, wie beispielsweise die vier Beratungsstellen des Netzwerkes *Plateforme Traite – Schweizer Plattform gegen Menschen-*

handel setzen sich deswegen dafür ein, dass der Aufenthaltsstatus von Opfern von Menschenhandel langfristig gesichert ist. Dies ist aus Sicht des Opferschutzes und auch für das Ziel, möglichst viele Täter/innen vor Gericht zu bringen, unabdingbar.

Die Online-Kampagne «Hast du Eier, Freier?»

Menschenhandel ist nicht immer leicht zu erkennen, so dass die Strafverfolgungsbehörden hier infolge der hohen Dunkelziffer auf die Mithilfe der Zivilbevölkerung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund ist ein Kooperationsprojekt zwischen der SKP und der Kantonspolizei Basel-Stadt entstanden: Die Grundidee der Kampagne besteht darin, Konsumenten von Sexdienstleistungen dafür zu sensibilisieren, dass Zwangsprostitution auch in der Schweiz eine Realität ist und dass aus dem engen Kontakt zu den Sexarbeiterinnen für die Kunden eine Verantwortung entsteht.

Nicht alle, die im Sexgewerbe arbeiten, tun dies freiwillig. Oftmals werden Personen im Ausland angeworben und mit falschen Versprechungen in die Schweiz gelockt. Es wird darauf abgezielt, ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen, aus dem die angeworbenen Personen nur sehr schwer wieder entkommen können. Aus verschiedenen Gründen sind Betroffene meist nicht dazu in der Lage, sich gegen ihre Ausbeutungssituation zu wehren.

Unter der Strafnorm Menschenhandel gemäss Art. 182 StGB sind verschiedene Verbrechen normiert. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist eines davon. In der Schweiz fällt ein Grossteil der Verurteilungen aufgrund von Menschenhandel in diesen Bereich. Menschenhandel aufzudecken, bedarf allerdings langfristiger strukturierter Ermittlungen. Insbesondere der Vertrauensaufbau zu mutmasslichen Opfern stellt für die diversen involvierten Behördenstellen eine besondere Herausforderung dar, ist aber Grundlage für ein erfolgreiches Verfahren. Damit es zu einer Verurteilung kommt, sind die Strafverfolgungsbehörden auf die Mitarbeit und Aussagebereitschaft der mutmasslichen Opfer angewiesen – ein zeit- und ressourcenintensives Vorgehen. Viele Be-

HAST DU EIER, FREIER?

Initiative gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel in der Schweiz

Ein Mann, der Eier hat, hat Rückgrat. Er würde niemals Schwächere ausnutzen, sondern er würde ihnen helfen. Auch (und besonders) dann, wenn er Sexdienstleistungen in Anspruch nimmt.

troffene sehen sich, unter anderem mangels Aufklärung, selbst gar nicht als Opfer von Menschenhandel. Und selbst wenn sich das mutmassliche Opfer seiner prekären Lage bewusst ist, fürchtet es oft das zeitintensive Verfahren sowie negativen Konsequenzen für sich resp. für seine Familie. Statistisch ist die Bereitschaft, an einem Verfahren teilzunehmen, ernüchternd gering.

Die «Freierkampagne»: Hintergrund und Ziel

Um Delikte dieser Art frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhindern, gibt es im Kampf gegen den Menschenhandel bereits diverse präventive Ansätze. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Kriminalprävention jedoch einen bislang wenig beachteten Weg gewählt: eine Onlinekampagne zur Sensibilisierung und Aufklärung von Freiern über das Thema Menschenhandel. Eine Kontaktaufnahme über diesen Onlinekanal wird als besonders zielführend erachtet. Insbesondere seit Corona kann eine Verschiebung des Sexgewerbes in den Onlinebereich

Autorin

Tabea Klaiber

Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Fachreferat der Kantonspolizei Basel-Stadt



beobachtet werden. Des Weiteren wurden Freier in der Thematik rund um Sexarbeit in Zusammenhang mit präventiven Massnahmen bislang vorwiegend ausser Acht gelassen. Dies ist einerseits im Gesundheitsbereich sichtbar, aber auch in der Prävention und Erkennung von mutmasslichen Opfern von Menschenhandel.

Konsumenten von Sexdienstleistungen haben naturgemäss einen engen Kontakt zu den Sexarbeitenden. Sie erhalten Einblick in die Lebensumstände und die aktuelle Verfassung der jeweiligen Sexarbeiterin und tragen somit eine Verantwortung – z.B. die, sich keiner unterlassenen Hilfeleistung schuldig zu machen. Die durch den Konsum von



AUFGEPASST, GAST!

Initiative gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel in der Schweiz

Als Gast in einem Erotik-Etablissement solltest du nicht einfach «die Sau rauslassen», sondern dich genauso benehmen wie als Gast in einem guten Restaurant: freundlich, höflich, respektvoll. Dann siehst du besser, ob etwas nicht in Ordnung ist.

sexuellen Dienstleistungen entstandene Bindung zwischen Konsument und Anbieter*in, kann also dabei helfen, Verdachtsfälle zu erkennen und im besten Fall dagegen vorzugehen. Wenn den Konsumenten diese Verantwortung bewusst gemacht wird, können sie durch entsprechendes Handeln einen erheblichen Beitrag zur Erkennung und Bekämpfung von Menschenhandel leisten.

Aufbau und Inhalt der Kampagne

Mit dem 3. September 2021 als Startdatum wurde die Kampagne zeitgleich auf diversen Sexportalseiten (wie z.B. bitch.ch, 6navi.ch, hottime.ch u.a.) online geschaltet. Auf diesen einschlägigen Webseiten werden Freier mittels vier provokativen Slogans auf bunten Bannern direkt angesprochen und neu-

gierig gemacht. Die offensiven Slogans («Hast du Eier, Freier?», «Hat sie 'ne Wunde, Kunde?», «Aufgepasst, Gast!» und «Denk mal dran, Mann!») sind angelehnt an die raue und provokative Sprache, die auf den einschlägigen Webseiten anzutreffen ist. Der Klick auf die Banner leitet dann auf vier Landingpages der SKP weiter, wo den Webseitenbesuchern der Sinn der Slogans und die Problematik erläutert wird. Auf eine ausführliche polizeiliche Indikatorenliste mit Merkmalen, die typischerweise bei Menschenhandel auftreten können, wird verzichtet; vielmehr wird an den gesunden Menschenverstand der Freier appelliert. Die Slogans und die Texte auf den Landing-Pages stammen von der Berner Agentur Weber & Partner, die schon mehrere Projekte für die SKP realisiert hat.

Hat die Sexarbeiterin blaue Flecken? Blutige Schrammen? Oder gibt es sonstige physische Merkmale, die auf eine Misshandlung hinweisen könnten? Wirkt die Sexarbeiterin verängstigt oder eingeschüchtert? Oder ist es «bloss» ein Bauchgefühl, das darauf hindeutet, dass etwas nicht stimmt? Sobald Gefahr im Verzug ist, soll die Polizei unter 117 verständigt werden, denn der Schutz der Sexarbeiterin hat oberste Priorität. In jedem Fall wird der Freier aufgefordert, im Verdachtsfall eine anonyme Meldung bei der Nationalen Meldestelle ACT212 abzusetzen. Dort werden die Meldungen evaluiert und an die zuständigen lokalen Behörden und/oder Opferhilfestellen triagiert. Die Betroffene



HAT SIE 'NE WUNDE, KUNDE?

Initiative gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel in der Schweiz

Als Kunde einer Sexarbeiterin merkst du schnell, ob sie sich mit dir wohlfühlt oder ob sie ein Problem hat. Es muss ja nicht gerade eine blutende Schnittwunde sein, doch vielleicht hat sie ein überschminktes blaues Auge. Oder sie sieht einfach nur furchtbar traurig aus.

nen werden dann über Unterstützungsangebote informiert und vernetzt. Jeder Hinweis ist wertvoll und trägt dazu bei, ein sicheres und selbstbestimmtes Arbeitsumfeld für Sexarbeitende zu schaffen. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen, hat der Meldende keine negativen Konsequenzen zu befürchten. In einzelnen Fällen kann es unter Umständen auch zielführend sein, ein mutmassliches Opfer direkt an die lokalen Opferhilfestellen zu verweisen.

Zusätzliche Bewerbung der Kampagne

Rund um den 18. Oktober – den «europäischen Tag gegen Menschenhandel» – wurde die Kampagne im Kanton Basel-Stadt über einen weiteren Kommunikationskanal beworben. Mit Werbeplakaten und über den City Kanal in öffentlichen Verkehrsmitteln sollte somit nebst den Freiern auch die Bevölkerung für eine Sensibilisierung erreicht werden. Tatkräftige Unterstützung erhält die Kampagne ausserdem von der Aids-Hilfe beider Basel. Im Rahmen ihrer aufsuchenden Sozialarbeit verteilen Mitarbeitende Postkarten, die mit den Slogans und den sie erläuternden Texten bedruckt sind, an Freier und klären so über das Problem Menschenhandel im Sexgewerbe auf.

Austausch mit dem Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen

Die Kampagne hat nicht nur mediale Aufmerksamkeit erregt, sondern auch das Interesse des deutschen Berufsverbandes für erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) geweckt. Der BesD setzt sich ausschliesslich aus (ehemaligen) Sexarbeitenden zusammen, die sich für faire Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe einsetzen. Rund einen Monat nach Kampagnen-Start hat ein informelles Austauschtreffen zwischen dem Vorstand des BesD, der SKP und der Kapo BS stattgefunden. Dabei wurde eruiert, inwiefern die bislang nur auf die Schweiz begrenzte Onlinekampagne auch in Deutschland

DENK MAL DRAN, MANN!

Initiative gegen Zwangsprostitution
und Menschenhandel in der Schweiz

Zu 99% sind es Männer, die Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen. Zwangsprostitution ist also ein männergemachtes Problem! Und nur Männer können es lösen: Auch du, indem du deine Sexarbeiterin als Mensch betrachtest und nicht nur als Sexobjekt.

lanciert werden könnte. Eine Ausdehnung auf weitere Länder ist durchaus wünschenswert. Eine konkrete Ent-

scheidung über die Ausgestaltung und Art der Umsetzung im Ausland steht derzeit noch aus.

Evaluation und Ausblick

Um die Wirkung der Kampagne bestmöglich zu verstehen, ist eine Evaluation nach sechs Monaten vorgesehen. Diese wird in Zusammenarbeit mit der SKP vorgenommen. Im Rahmen der Auswertung wird auf die Anzahl Klicks auf die Banner bzw. Weiterleitungen auf die Landingpage der SKP, die Anzahl Anrufe bzw. Meldungen bei der Nationalen Meldestelle ACT212 sowie auch auf Rückmeldungen seitens der Betreibenden der einschlägigen Web-

seiten abgestellt. Nach Analyse der generierten Daten wird über den weiteren Verlauf entschieden. Einer Weiterführung der Kampagne steht grundsätzlich nichts im Wege. Es ist wünschenswert, dass die aufgewendeten Ressourcen im Kampf gegen den Menschenhandel Wirkung zeigen und mithelfen, die verschiedenen Erscheinungsformen besser zu erkennen. Nur durch aktives Zusammenwirken kann ein sicheres Arbeitsumfeld sowie eine selbstbestimmte Ausübung sexueller Dienstleistungen für Sexarbeitende ermöglicht werden.

Landingpage der Kampagne:
www.skppsc.ch → Projekte →
Zwangsprostitution und Menschenhandel

Zum Sonderstatus der Sexarbeit im Diskurs um Menschenhandel und Ausbeutung

Anlässlich der im vorherigen Artikel beschriebenen Online-Kampagne «Hast du Eier, Freier?» ist der deutsche «Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen» (BesD) an die SKP für einen Informationsaustausch herantreten. Da lag es nahe, für diese Ausgabe des SKP INFO beim BesD einen Beitrag darüber anzufragen, wie das Thema Zwangsprostitution und Menschenhandel dort gesehen und diskutiert wird. Lilli Erdbeermund, eine Mitarbeiterin des Verbands, ist unserer Bitte nachgekommen und präsentiert ein sehr erhellendes Gedankenexperiment.

Als Sexarbeiterin liegt meine Expertise im Bereich konsensueller erotischer Dienstleistungen zwischen volljährigen Personen. Ich schreibe hier jedoch nicht über die Vielfältigkeit meiner Branche, die unterschiedlichen Arbeitsbereiche,

die heilende Kraft sexueller Körperarbeit, das schnelle Geld im Laufhaus, Selbstbestimmung oder über die Schweigegebote, die in unserer Gesellschaft nach wie vor rund um das Thema Sexualität herrschen. Stattdessen beziehe

ich Stellung zu einem Verbrechen: dem Menschenhandel. Die Tatsache, dass ausgerechnet ich als Sexarbeiterin darum gebeten wurde, ist jedoch alles andere als ein Zufall.

Ausbeuterische Arbeitsverhältnisse und wo sie zu finden sind

Ob Fischerei, Baugewerbe, Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung oder Pflege – in manchen Branchen finden sich überdurchschnittlich viele Betroffene von Menschenhandel oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen. Migrant*innen und andere Menschen, die aufgrund ihres sozialen oder rechtlichen Status besonders anfällig für Missbrauch

Autorin

Lilli Erdbeermund

ist seit rund zehn Jahren nebenberuflich als Sexarbeiterin tätig und seit 2019 als Mitarbeiterin im Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen aktiv. Der BesD e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist die europaweit grösste, ausschliesslich aus Sexarbeitenden bestehende Interessensvertretung von Menschen im Sexdienstleistungsgewerbe.



und Gewalt sind, machen darin einen grossen Teil der Beschäftigten aus.

Auch die Sexarbeits-Branche ist ein klassisches Ziel für Arbeitsmigration: Genau wie die Entscheidung, als Haushaltskraft oder Erntehelfer*in zu arbeiten, kann die Entscheidung, Sex zu verkaufen, durch Armut und fehlenden Zugang zu gleichwertig bezahlten Alternativen beeinflusst sein.

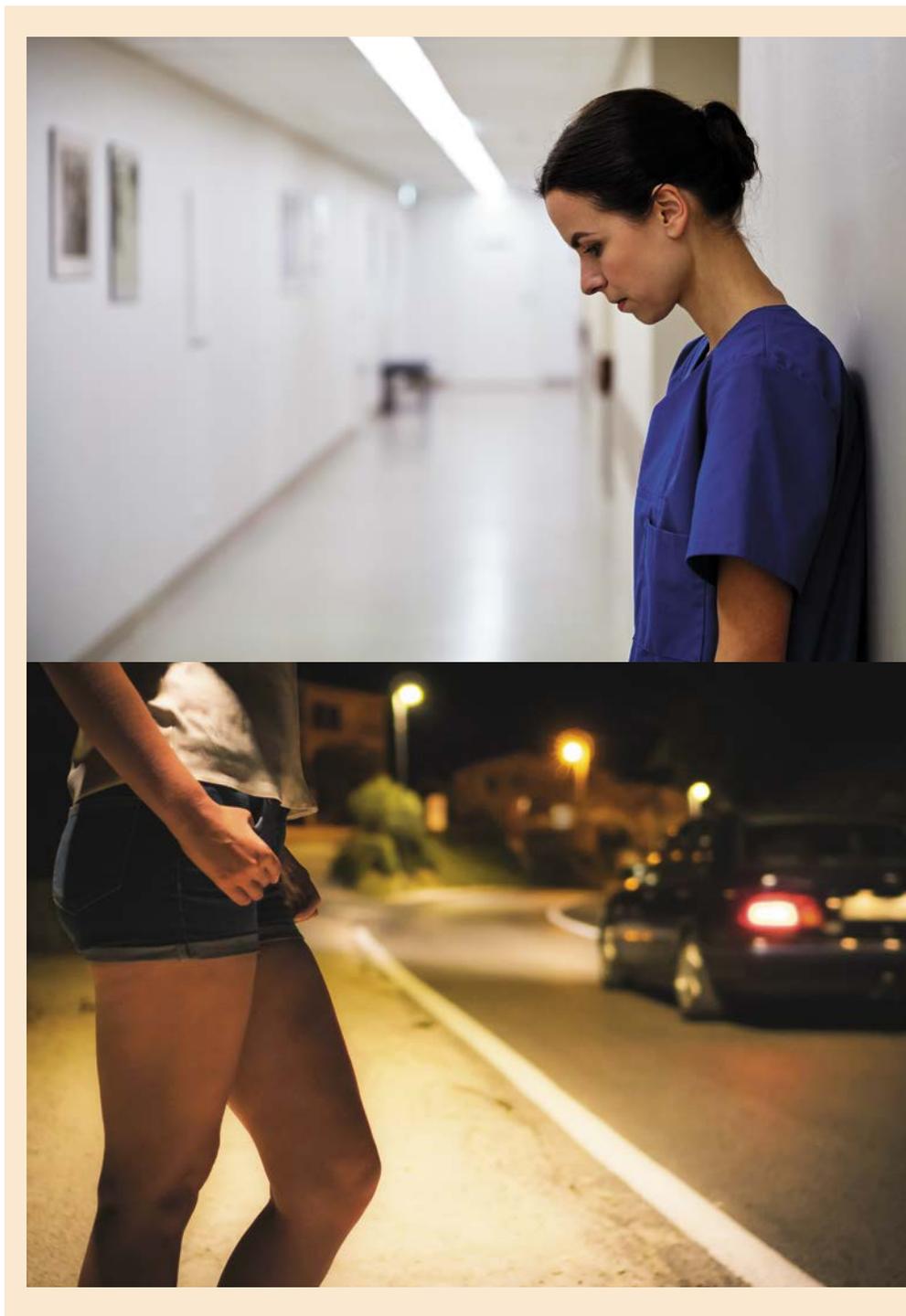
Im Bereich der Sexarbeit bestehen viele Lösungsansätze, um Verbrechen einzudämmen und kriminellen Strukturen das Wasser abzugraben. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, Organisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Wissenschaftler*innen und Sexarbeitsverbände benennen den Zugang zu mehr Rechten für Beschäftigte und die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen als wichtigste Instrumente im Kampf gegen Ausbeutung und Menschenhandel.

Darunter fallen unter anderem: die Förderung von niedrigschwelligen Hilfsangeboten, die rechtliche Gleichbehandlung und die Aufhebung von Sondergesetzen, der Ausbau der Gesundheitsversorgung, die Unterstützung von migrantischen Sexarbeitenden und die Entstigmatisierung des Berufsfeldes in der Gesellschaft. Kampagnen wie die von der SKP mitorganisierte Initiative «Hast du Eier, Freier?», die Sexarbeitskunden für Missstände in der Branche sensibilisiert, anstatt sie pauschal zu Kriminellen zu erklären, haben dieses Konzept verstanden.

Die genannten Massnahmen sollten flächendeckend finanziert und implementiert werden. Doch ein grosser Teil der Energie, die Politik und Gesellschaft für die Sorgen von Sexarbeitenden aufbringen, erschöpft sich stattdessen in der Diskussion und Auseinandersetzung mit einem beispiellosen Druck von ausserhalb der Branche.

Moralische Agenda – der Kampf gegen Sexarbeit

Sexarbeits-Gegner*innen, die sich als Abolitionist*innen in der Tradition der Sklavenbefreiung verstehen, haben eine



bemerkenswerte Lösung für Probleme in der Sexarbeits-Branche: die schrittweise *Abschaffung* der Sexarbeits-Branche. So bizarr es für Aussenstehende klingen mag, ist diese in anderen Branchen undenkbare Vorgehensweise unter der Bezeichnung «Schwedisches Modell» oder «Sexkaufverbot» bereits bitterer Alltag für viele Menschen in der Sexarbeit: Länder wie Frankreich

und Irland sind dem schwedischen Vorbild gefolgt und haben de facto die Diskriminierung von Sexarbeitenden zu geltendem Recht erklärt. Teilweise hat sich die Idee eines Sexkaufverbots gesellschaftlich so etabliert, dass sich das Verständnis für das dadurch stattfindende Unrecht vielleicht am besten anhand eines Gleichnisses vermitteln lässt (siehe Kasten):

Ein Gedankenexperiment: Ersetze «Sexarbeiter*in» durch «Pflegerkraft» ...

In der Gesellschaft wird der Beruf der Pflegekraft als nur wenig begehrenswert eingestuft; er gilt als emotional und körperlich schwere Arbeit, die noch dazu schlecht bezahlt ist. Neben ansässigen Beschäftigten verdienen besonders viele Migrant*innen als Pflegekräfte ihr Auskommen und das ihrer Familien. Es gibt zweifelhafte Agenturen, die ihren Kund*innen besonders billige Pflegekräfte versprechen. Hat eine Pflegekraft keine feste Wohnung, einen Haufen Schulden, mangelndes Wissen über ihre Arbeitsrechte oder lebt anderweitig prekär, steigt auch ihre Gefahr, in zwielichtige Agent*innen zu vertrauen, die sie um ihren Verdienst und ihre Arbeitskraft betrügen wollen.

Um Missbrauch und Ausbeutung einen Riegel vorzuschieben, erlässt die Regierung das sogenannte Pflegekräfteschutzgesetz. Jede Pflegekraft muss sich amtlich registrieren lassen, einen Pflegekraftausweis mit Namen und Foto bei sich tragen und regelmässig zu einer amtlichen Beratung erscheinen. Pflegekräfte haben nun theoretisch die Möglichkeit, beim Amtsbesuch auf Missbrauch hinzuweisen. Ausserdem sollen Opfer von Misshandlung bei polizeilichen Kontrollen der Pflegeeinrichtungen so schneller identifiziert und geschützt werden.

Bei den Pflegekräften selbst kommt das Gesetz nicht gut an. Mit Polizei und Ämtern haben sie eher schlechte Erfahrungen gemacht. Sie wissen, dass misshandelte Pflegekräfte ohne legalen Aufenthaltsstatus nach einer Zeugenaussage in ihr Ursprungsland abgeschoben werden können. Falls sie Hilfe suchen, dann am ehesten bei den Mitarbeiter*innen der (leider hoffnungslos unterfinanzierten) Pflegekraftfachberatungsstellen.

Bei registrierten Beschäftigten herrscht Angst, dass sie durch ein Datenleck, während einer Polizeikontrolle oder durch Verlust ihres Ausweises vor Nachbarn, Freunden, Familie oder am bürgerlichen Arbeitsplatz als Pflegekraft geoutet werden. Wer die Möglichkeit hat, verzichtet deshalb vorsichtshalber auf das Risiko einer Registrierung. Wird die Kundschaft einer nicht registrierten Pflegekraft übergriffig, gewalttätig oder bestiehlt sie, überlegt diese es sich

zweimal, bevor sie die Polizei einschaltet – schliesslich arbeitet sie illegal.

Während Zusammenschlüsse in der Pflegebranche ob der unbefriedigenden Lage mehr Rechte für Pflegekräfte fordern und für eine Gleichbehandlung plädieren, machen sich politische Kräfte stark, denen die ganze Pflegebranche ein Dorn im Auge ist. Ihr Anliegen ist die Einführung des «Schwedischen Pflegekraft-Modells», in dem das Engagieren von Pflegekräften unter Strafe gestellt wird.

Vordergründig soll dies Schluss mit den ausbeuterischen Verhältnissen in der Pflege machen. Hintergründig sollen Pflegekräfte dadurch «motiviert» werden, nicht mehr als Pflegekräfte, sondern als etwas anderes zu arbeiten. Pflegekräften steht es weiter frei, ihre Dienste anzubieten – nur ihre Dienste kaufen darf niemand mehr. Unterstützung gibt es ausschliesslich für jene, die «aussteigen». Das Ziel ist, irgendwann in einer «Gesellschaft ohne Pflege» zu leben.

Vor allem Pflegekräfte, die bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, trifft das besonders hart. Sie berichten von Einschüchterungen durch die Polizei und Einkommensverlusten. Mit der Zahl ihrer Kundschaft schrumpft ihre Verhandlungsmacht. Sie müssen niedrigere Preise akzeptieren und an abgelegenen Orten arbeiten. Verständlicherweise will niemand beim Engagieren einer Pflegekraft erwischt werden. Die übrigbleibenden Kund*innen nehmen es möglicherweise auch mit anderen Gesetzen nicht so genau, dieses Risiko muss aber in Kauf genommen werden. Pflegekräften ist es verboten, zu ihrem Schutz gemeinsam zu arbeiten.

Das Gesetz sorgt dafür, dass sich die abwertende Sicht auf Pflegekräfte in der Gesellschaft noch verschlechtert. Vermieter*innen machen es Pflegekräften schwer, eine Wohnung zu finden. Pflegekräfte laufen Gefahr, das Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder zu verlieren. Partner*innen und erwachsene Kinder von Pflegekräften, die dank einem gemeinsamen Haushalt von deren Gehalt profitieren, stehen mit einem Bein in der Kriminalität.

Falls Ihnen dieser Text gemischte Gefühle bereitet – herzlich willkommen im Club! Die darin genannten Vorgänge finden allerdings in der Realität statt, mit dem Prostituiertenschutzgesetz und dem Hurenausweis in Deutschland, sowie in Ländern, in denen Sexarbeitende unter dem Schwedischen Modell arbeiten müssen.

Zur Vermischung von Sexarbeit und Menschenhandel

Die Rhetorik der Sexarbeitsgegner*innen bietet einfache Lösungen für komplexe Probleme, ohne dabei auf die Faktoren von Ungleichheit – wie Missstände der Arbeitsmigration, Einwanderungspolitik, Frauenförderung oder Armutsbekämpfung – einzugehen. Sexkaufverbote werden als Methode zur

Verhinderung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung beworben. Sexarbeit wird gleichzeitig mit diesen Verbrechen vermischt oder gleichgesetzt und als «moderne Sklaverei» beschrieben.

Amnesty International, Human Rights Watch und die WHO gehören zu der grossen Mehrheit an Menschenrechtsorganisationen, die sowohl

Sexkaufverbote als auch eine Vermischung von Sexarbeit mit Verbrechen als schädlich bewerten, für Sexarbeitende und für Betroffene von Straftaten. Zahlreiche Studien belegen das.

Trotz der Existenz ausbeuterischer Verhältnisse würde niemand ernsthaft verbieten wollen, Baustellen zu betreiben, Spargel zu ernten oder die Oma zu betreuen. Und auch für die Sexarbeitsbranche macht es keinen Sinn, Probleme mit dem Vorschlaghammer zu bearbeiten. Eine staatliche Drangsalierung von Beschäftigten, ein Kaufverbot ihrer Dienstleistungen und eine Diskri-

minierung ihrer Kundschaft beseitigen keine Übel – sie lassen neue entstehen.

Die Tatsache, dass derartige Repressalien sich ausgerechnet unter dem Deckmantel des Schutzes von Frauen zu verbergen suchen, bringt die moralische Agenda hinter dem Lobbyismus für entsprechende Gesetzgebungen ans Licht. Sexarbeitende sollen aus ihrer Arbeit «gerettet» werden, und gleichzeitig wird gnadenlos gegenüber jenen gehandelt, die sich eine solche «Rettung» verbitten. Unterstützung ist nur für jene vorgesehen, die «aussteigen» wollen. Organisationen, die sich

gegen ein Sexkaufverbot aussprechen, werden unlautere Motive und die Missachtung von Frauenrechten vorgeworfen. Insbesondere migrantischen Sexarbeitenden wird die Fähigkeit zur Entscheidungsfindung abgesprochen, und nicht-migrantische Sexarbeitende werden als nicht repräsentativ überhört oder als Teil der «Zuhälterlobby» diffamiert. Nicht nur Sexarbeitende, die um ihre Arbeit fürchten, sollte dieses allzu bequeme Narrativ zur Bekämpfung von Menschenhandel höchst missverständlich stimmen.

Weitere Infos: berufsverband-sexarbeit.de

Der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels: Entwicklungen und offene Fragen

Der Begriff «Menschenhandel» ist leicht irreführend, denn er erinnert stark an den historischen Sklavenhandel, bei dem Ländergrenzen und sogar Kontinente überquert wurden. Das zeitgenössische Rechtsverständnis von Menschenhandel verlangt hingegen keine Transnationalität, doch wie er genau zu definieren ist und welche Schwierigkeiten beim Definieren auftreten können, erläutert Anne-Laurence Graf vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).

Menschenhandel ist ein Straftatbestand, mit dem das Verhalten einer Person geahndet werden soll, die versucht, einen anderen Menschen zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen. Eine solche Instrumentalisierung eines Menschen für eigene Zwecke gilt als Ausbeutung. Laut der Definition des Begriffs Menschenhandel im internationalen und im innerstaatlichen Recht

kann Ausbeutung verschiedene Formen annehmen: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung durch Organentnahme. Der Straftatbestand des Menschenhandels betrifft somit eine Vielzahl von Situationen, was seine Aufdeckung in der Praxis besonders schwierig macht. Opfer von Menschenhandel kann ein Kind sein, das von seiner Familie ge-

zwungen wird, auf der Strasse zu betteln oder Diebstähle zu begehen, eine Frau, die von ihrem Freund zur Prostitution gezwungen wird, oder ein Mann, der dazu gebracht wird, zunächst ohne finanzielle Gegenleistung auf einer Baustelle zu arbeiten, auf die vage Hoffnung hin, nach Abschluss aller Arbeiten seinen Lohn zu erhalten.

Gemeinsame Merkmale trotz grosser situativer Unterschiede

Der gemeinsame Nenner all dieser Situationen ist der Verlust der Freiheit der betroffenen Person: Sie kann nicht frei auf diese ausbeuterischen Umstände verzichten – entweder weil sie auf irgendeine Weise bedroht wird (Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit, Vergeltungsmass-

Autorin

Anne-Laurence Graf

Dr. iur.,
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am
Schweizerischen

Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Themenbereich Migration, Universität Neuenburg

(Die Autorin dankt Denise Efionayi-Mäder für ihre wie immer sachdienlichen Kommentare zu diesem Artikel.)



nahmen gegen ihre Familie, Drohung einer Anzeige bei der Polizei, falls sie sich illegal im Land aufhält usw.) oder weil ihr gar keine reale und akzeptable Alternative bleibt, als sich dieser missbräuchlichen Situation zu unterwerfen. Gemäss der Definition des Begriffs Menschenhandel im internationalen Recht wird nicht von einer Zustimmung des Opfers zu seiner Situation ausgegangen, wenn der Ausbeutung mindestens eines der folgenden «Mittel» zugrunde liegt: Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht, Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat.¹ In der Realität werden oft mehrere Mittel eingesetzt (obschon nach der rechtlichen Definition von Menschenhandel ein einziges ausreicht und bei einem Kind gar keines erforderlich ist). So wird beispielsweise eine Person mit falschen Versprechungen in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen angeworben (Täuschung), und sobald sie dann vor Ort ist, droht man ihr mit einer Anzeige bei den Migrationsbehörden. Zudem erhält sie keinen Lohn für die geleistete Arbeit und hat somit kein Geld, um in ihr Herkunftsland zurückzukehren (Ausnutzung der besonderen Hilflosigkeit bzw. der Verletzlichkeit).

Der Menschenhandel betrifft in der Schweiz zwar sehr oft Opfer mit ausländischer Staatsangehörigkeit, aber das ist keine Bedingung; laut dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels kann dieser Strafbestand sowohl innerstaatlich als auch grenzüberschreitend sein. So kann das Opfer beispielsweise in der Schweiz angeworben und ausgebeutet werden, die hiesige Staatsbürgerschaft besitzen oder über eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz verfügen. Wenn das Opfer ausländischer Herkunft ist, kann es auf eigene Faust in die Schweiz gereist sein, be-



«In bestimmten Wirtschaftszweigen wie etwa der Baubranche werden ausschliesslich Männer ausgebeutet.»

vor es hier ausgebeutet wurde. Beim Menschenhandel geht es nicht um die Beförderung von Personen von einem Land in ein anderes (was ihn in dieser Hinsicht vom Menschenschmuggel unterscheidet)², sondern darum, dass mit Menschen Handel getrieben wird zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Arbeitsausbeutung oder der Ausbeutung durch Organentnahme. Die betroffenen Personen müssen also nicht zwingend irgendwohin befördert werden, damit der Tatbestand des Menschenhandels erfüllt ist. Es genügt, wenn (mindestens) eine der folgenden «Handlungen» von (mindestens) einer Person ausgeführt wird: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Menschen, mit dem Ziel, diese auszubeuten. Ob diese «Handlung» in der Schweiz oder im Ausland erfolgt, ist dabei nicht massgebend. Der Begriff «Handel» ist diesbezüglich irreführend, weil er unbewusst auf den historischen Sklavenhandel verweist, an dem mehrere Kontinente beteiligt

waren. Das zeitgenössische Rechtsverständnis von Menschenhandel³ verlangt hingegen keine «Transnationalität».

Damit ein Menschenhandel im juristischen Sinne vorliegt, müssen zusammenfassend also drei Elemente gegeben sein:

1. eine «Handlung» zur
2. Ausbeutung (sexuell, der Arbeitskraft oder durch Organentnahme) eines anderen Menschen über
3. ein «Mittel», das jede Einwilligung des Opfers unwirksam macht.

Entwicklung des Rechtsrahmens in der Schweiz und Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung

In der Schweiz war während langer Zeit einzig der Tatbestand der sexuellen Ausbeutung im Strafgesetzbuch (StGB)⁴ verankert. In den 2000er Jahren hat die Schweiz die Strafbarkeit des Menschenhandels auf andere Formen der Ausbeutung von Menschen und namentlich die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft

ausgeweitet, um sich den internationalen Instrumenten zur Bekämpfung des Menschenhandels anzupassen.⁵ Diese Ausweitung der Definition von Menschenhandel erfolgte erst 2006, womit es sich um einen relativ neuen Straftatbestand handelt. Deshalb ist es in der Praxis nach wie vor schwierig, Opfer von Menschenhandel zu erkennen, deren Arbeitskraft ausgebeutet wird, dies insbesondere aufgrund von Klischeevorstellungen bezüglich der sexuellen Ausbeutung. Neben dem Sexgewerbe, in dem mehrheitlich Frauen betroffen sind, gibt es andere Bereiche, in denen die Opfer auch Männer sind. In bestimmten Wirtschaftszweigen wie etwa der Baubranche werden ausschliesslich Männer ausgebeutet.⁶

Andere Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung von Menschenhandel und vor allem der Arbeitsausbeutung hängen direkt mit der Gesetzesgrundlage von Artikel 182 StGB zusammen. Dieser Artikel stellt Menschenhandel unter Strafe: Er bestätigt also, dass ein solches Verhalten strafbar ist, indem er eine Freiheits- oder zumindest eine Geldstrafe dafür vorsieht. Dieses strafbare Verhalten, nämlich «Handel [treiben] zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans», ist im Schweizer Strafrecht allerdings nicht näher definiert. Deshalb müssen die Begriffe «Menschenhandel» und «Ausbeutung der Arbeitskraft» mit Bezug auf das inter-

nationale Recht interpretiert werden. Wie oben bereits ausgeführt, ist der Begriff Menschenhandel im internationalen Recht aber ein komplexer, weil vielschichtiger Begriff: Er umfasst drei Elemente (Handlung, Mittel und Ziel der Ausbeutung), die alle in verschiedenen Varianten vorkommen können. Es gibt also eine Vielzahl möglicher Kombinationen. Dieses Analyseraster ist in der Praxis für die Behörden – ob sie nun für die Erkennung von Opfern oder die strafrechtliche Verfolgung von Täterinnen und Tätern zuständig sind – schwierig anzuwenden.⁷

Das «Mittel» der Ausnutzung der Verletzlichkeit ist das anschaulichste Beispiel für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Grundlage zur Bekämpfung des Menschenhandels. Dieses «Mittel» wird zwar international als Element des Menschenhandels anerkannt, ist aber in der Praxis nur schwer zu beweisen. Der Europarat definiert die Ausnutzung der Verletzlichkeit als jede Situation, in der die betroffene Person keine andere reale und akzeptable Alternative hat, als sich zu unterwerfen.⁸ In diesem Sinne kann die Verletzlichkeit jeder Art sein: physisch, psychisch, emotional, familiär, sozial oder wirtschaftlich.⁹ Dazu zählen auch ein schlechter Gesundheitszustand oder eine prekäre oder illegale Situation (fehlender Aufenthaltsstatus).¹⁰ Zusammenfassend gesagt handelt es sich um sämtliche Notlagen, die einen Menschen dazu bringen können, seine Ausbeu-

tung zu akzeptieren.¹¹ In der Praxis oder vor Gericht ist es nicht einfach, die Grenze zwischen schlechten Arbeitsbedingungen, die von der Person freiwillig akzeptiert wurden, und dem Missbrauch ihrer Verletzlichkeit zu ermitteln. In der Theorie handelt es sich dabei um einen wesentlichen Unterschied, in der Praxis ist es jedoch ein subtiler gradueller Unterschied.¹² Wenn eine Person zum Beispiel wenig, aber immer noch mehr als in ihrem Herkunftsland verdient, befindet sie sich dann in dieser Situation, weil der Arbeitgeber ihre wirtschaftliche Verletzlichkeit missbraucht? Um diese grundlegende Frage zu beantworten, scheint uns das Verhalten der Arbeitgeberseite entscheidender zu sein als die eigene Wahrnehmung des Opfers: Die Absicht, die Verletzlichkeit der Person zu missbrauchen, lässt sich aus den gewährten Arbeitsbedingungen (weit unter dem branchenüblichen Lohn) sowie daraus ableiten, wie der Arbeitgeber auf Anfechtungen durch die missbrauchte Person oder ihr Umfeld reagiert (Drohungen im Falle einer Anzeige, falsche Versprechungen, die an die Weiterführung der Arbeit geknüpft sind, usw.). Auf jeden Fall sollte der Begriff des Missbrauchs der Verletzlichkeit als «Mittel» des Menschenhandels ausdrücklich im Schweizer Strafbuch verankert werden, damit er sein Potenzial bei der Strafverfolgung aller Formen von Menschenhandel in der Schweiz voll entfalten kann.¹³

1 Art. 3 Bst. a und b des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), SR 0.311.542; Art. 4 Bst. a und b des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SR 0.311.543.

2 Vgl. hierzu Nadia Meriboute, *Traite d'êtres humains et trafic de migrant-e-s : sens et non-sens d'une distinction*, 40 Jahre Demokratische Jurist_innen Schweiz (DJS): unbequem, kritisch, engagiert, Bern, 2018, S. 153–157.

3 Gemäss dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (das Palermo-Protokoll schreibt den Menschenhandel hingegen in den Rahmen der *grenzüberschreitenden* organisierten Kriminalität ein).

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

5 Aktuell Art. 182 StGB; Anne-Laurence Graf, in Zusammenarbeit mit Johanna Probst, *Répression de l'exploitation du travail en Suisse :*

étude de faisabilité sur la mise en œuvre de l'article 182 CP à la lumière des droits humains, SKMR, Bern, März 2019, S. 13–14.

6 Johanna Probst/Denise Efonayi-Mäder, *Arbeitsausbeutung im Kontext von Menschenhandel*, SFM Studien 65, März 2016, S. 68.

7 Anne-Laurence Graf/Johanna Probst, *Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Schweiz. Schwierigkeiten, Strategien und Empfehlungen*, SKMR, Bern, April 2020, S. 12–13.

8 Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, § 83, <https://rm.coe.int/16800d388>.

9 Zu einem Fall von Missbrauch der wirtschaftlichen Verletzlichkeit vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ehemaligen Artikel 196 StGB im Bereich der sexuellen Ausbeutung, E. 4b und c.

10 Idem.

11 Idem.

12 Mehr zu dieser Problematik und zur Vertiefung vgl. Probst/Efonayi-Mäder, op. cit., S. 71–75.

13 Graf/Probst, *Schwierigkeiten, Strategien und Empfehlungen*, op. cit., S. 24.

Die Internationale Organisation für Migration und die Bekämpfung von Menschenhandel

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist die UNO-Migrationsagentur und engagiert sich für eine humane und geregelte Migration in Menschenwürde. Mit rund 600 Büros auf der ganzen Welt ist IOM global präsent und gut vernetzt. Als Schweizer Vertretung ist IOM Bern die Anlauf- und Verbindungsstelle für nationale und internationale Migrationsfragen in der Schweiz. Die Projektkoordinatorin Fabienne Reber stellt ihre Organisation vor und berichtet von den «Aktionswochen gegen Menschenhandel» im letzten Jahr.



Der Informationsbus mit einer mobilen Ausstellung machte zwischen 2017 und 2019 in der ganzen Schweiz an 44 Standorten Halt.

Autorin

Fabienne Reber

Projektkoordinatorin im Bereich Menschenhandel, Internationale Organisation für Migration



Das IOM-Bern-Büro ist seit 1994 auf der Grundlage eines ersten Rahmenvertrags mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Bereich der Rückkehrhilfe tätig. Aufgabe des IOM-Koordinationsbüros in Bern ist es, das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die kantonalen Partner bei

der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration zu unterstützen. In einzelnen für die Schweiz besonders relevanten Herkunftsländern setzt IOM auch spezifische Projekte um, mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Ort zu unterstützen. Zu den Hauptaktivitäten gehören ebenfalls die Bekämpfung von Menschenhandel und die Unterstützung der Betroffenen.

IOM und die Bekämpfung von Menschenhandel

IOM setzt sich seit Mitte der 1990er-Jahre für die Bekämpfung des Menschenhandels ein und hat weltweit über 100 000 Betroffene unterstützt. Um die Freiheit und die Chance auf ein neues Leben sicherzustellen, bietet IOM den Opfern in Zusammenarbeit mit Partnern umfassende Hilfe an. Dazu gehören die Unterbringung an sicheren Orten, medizinische und psychosoziale Unterstützung, Aus- und Weiterbildungen, die Möglichkeit der freiwilligen und sicheren Rückkehr in die Herkunftsländer, die Unterstützung bei der Reintegration im Zielland oder gegebenenfalls die Umsiedlung in Drittländer.

In jedem Büro gibt es mindestens eine Person, die für diese Thematik zuständig ist. Dadurch konnten ein weltweites Netzwerk und Partnerschaften mit den führenden Organisationen in der Bekämpfung von Menschenhandel aufgebaut werden.

Die Tätigkeiten von IOM Bern in diesem Bereich sind in der Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel bei der Prävention, der Direkthilfe für Betroffene und der länderübergreifenden Zusammenarbeit angegliedert. Dabei stehen folgende Kernaufgaben im Vordergrund:

- Prävention: Eine verstärkte Sensibilisierung und ein besseres Verständnis der Problematik bei der Schweizer Bevölkerung und relevanten Akteuren in der Bekämpfung von Menschenhandel
- Schutz der Betroffenen: Unterstützung in der freiwilligen Rückkehr

- Zusammenarbeit: eine intensivierte institutionelle Zusammenarbeit, um die Bekämpfung des Menschenhandels auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken.

Parallel dazu engagiert sich IOM Bern in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes.

18. Oktober – «Die Schweiz gegen Menschenhandel»

Als «Hol-Delikt» ist Menschenhandel bekanntlich eine Straftat, die meist nicht durch eine Meldung der betroffenen Personen aufgedeckt wird, sondern durch Hinweise und polizeiliche



Untersuchungen. Eine informierte Bevölkerung kann einen wichtigen Beitrag zur besseren Identifikation der Opfer leisten, indem sie Verdachtsfälle meldet oder die Betroffenen mit Hilfsstellen vernetzt. Zusätzlich dienen Sensibilisierungsmassnahmen auch dazu, das Thema in den Medien und in der Politik auf die Agenda zu bringen und so das Bewusstsein zu fördern, dass Menschenhandel auch in der Schweiz eine Realität ist, und bestenfalls die nötigen Ressourcen von den politischen Entscheidungsträgern gesprochen werden.

Unter dem Label «Die Schweiz gegen Menschenhandel» organisiert IOM Bern seit 2012 regelmässig Veranstaltungen rund um den Europäischen Tag gegen Menschenhandel, dem 18. Oktober. Mit den Aktivitäten in diesem Zusammenhang konnten bisher rund 17000 Menschen in der Schweiz direkt erreicht, informiert und sensibilisiert werden.

Ein Beispiel einer solchen Aktivität ist die mobile Ausstellung im Informationsbus, der zwischen 2017 und 2019 in der ganzen Schweiz unterwegs war und an 44 Standorten Halt machte. Dieser Aktionsbus diente schliesslich sogar als Vorlage für ein Projekt in Nigeria, wo ebenfalls ein Bus als mobile Ausstellung umgebaut wurde, um dort die breite Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Ein weitere, schweizweit bekannte Initiative sind die «Aktionswochen gegen Menschenhandel», die seit 2012 jedes zweite Jahr von IOM Bern koordiniert werden.

Rückkehrhilfeangebot für Opfer von Menschenhandel

Die Rückkehrhilfe für Betroffene von Menschenhandel ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gesetzlich verankert. Sie hat zum Ziel, besonders verletzte Personen bei der Rückkehr in ihr Heimatland zu unterstützen und die Reintegration zu fördern. Somit wird auch das Risiko minimiert, dass diese Personen erneut Opfer von Menschenhandel werden.

Innerhalb der Rückkehrhilfe erhalten die Rückkehrenden eine Rückkehrberatung, Unterstützung bei der Rückreise (vor, während und nach dem Flug), eine Betreuung durch das lokale IOM Büro oder eine Partnerorganisation, eine finanzielle Starthilfe, welche zur Deckung von Kosten des täglichen Bedarfs eingesetzt werden kann, eine Zusatzhilfe für ein Reintegrationsprojekt sowie eine medizinische Unterstützung während einer Zeitdauer von maximal sechs Monaten, wenn diese benötigt wird.

Das Reintegrationsprojekt kann unterschiedliche Aspekte abdecken. Ein Teil kann beispielsweise für berufliche Tätigkeiten oder die Eröffnung eines Kleinunternehmens eingesetzt werden, für eine Aus- oder Weiterbildung, für die Rückzahlung von Schulden, die nicht im Zusammenhang mit einer Ausbeutungssituation entstanden sind, die Deckung von Anwaltskosten oder auch für eine Unterkunftslösung, Pflegekosten oder zur Berücksichtigung anderer spezifischer Bedürfnisse. Sobald die volle Reintegrationshilfe ausbezahlt worden ist, wird ein Monitoringbesuch

Die Aktionswochen gegen Menschenhandel 2021

Ein besonderer Fokus lag 2021 auf dem Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft. Während des gesamten Oktobers wurden in acht Kantonen und auch virtuell 24 Veranstaltungen organisiert, darunter Konferenzen, Vorträge, Filmvorführungen, Expert*innenrunden, Webinare, Podcasts und Strassenaktionen. 28 verschiedene Partner*innen aus staatlichen, kantonalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen beteiligten sich als Organisator*innen an den vielfältigen Aktionen. Diese waren teilweise öffentlich, teilweise auf Einladung zugänglich. Für diese Aktionswochen arbeitete IOM eng mit einer Steuerungsgruppe zusammen, die sich aus dem Bundesamt für Polizei (fed-

pol), dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Fondation neuchâtelaise pour la coordination de l'action sociale (FAS), der Fremdenpolizei der Stadt Bern, der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich (FIZ), ACT212, der Plattform Traite, Coeur des Grottes, dem Verein Astrée und Unia zusammensetzt. Das Projekt wurde von fedpol finanziert. Insgesamt nahmen mehr als 1000 Personen online oder vor Ort direkt an den Aktionen teil. Darüber hinaus wurde eine noch viel grössere Zahl – schätzungsweise rund 450000 – Personen durch verschiedene Online-Kampagnen und Podcasts sensibilisiert¹.

¹ Die Freier-Sensibilisierungskampagne in Basel läuft weiterhin, so dass diese nicht berücksichtigt werden konnte.

durch IOM oder eine ihrer Partnerorganisationen durchgeführt. Dieser dient dazu, die Wirkung der Reintegrationsunterstützung zu evaluieren und aufgrund der Resultate das Programm nötigenfalls anzupassen.

Internationale Runde Tische, Fachtagungen und bilaterale Projekte

Um den Austausch zwischen verschiedenen Akteuren zu fördern und eine Diskussionsplattform zu bieten, hat IOM Bern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frieden und Menschenrechte des Aussendepartments EDA zwischen 2009 und 2020 verschiedene internationale Runde Tische organisiert. Dabei wurden Themen wie die Ausbeutung im Hotelgewerbe, die Rolle der Luftfahrt

in der Bekämpfung von Menschenhandel, Menschenhandel entlang der Migrationsrouten oder die Dublin-Verordnung und die Folgen für Betroffene von Menschenhandel diskutiert.

2020 wurde anstelle einer Konferenz eine Podcastserie produziert, die sich der Thematik der männlichen Opfer von Menschenhandel annimmt. Im Gespräch mit Fachpersonen aus der Schweiz und dem Ausland wird illustriert, welche Unterstützungsangebote für männliche Betroffene sinnvoll und notwendig sind und welche Herausforderungen sich in diesem Zusammenhang für die Schweiz stellen. Die Podcasts sind auf www.18oktober.ch verfügbar.

IOM war auch in bilaterale Projekte mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn involviert, in der die länderspezifischen

Herausforderungen diskutiert sowie praxisrelevante Dokumente erarbeitet wurden. IOM nimmt ausserdem regelmässig an Expert*innengruppen teil, wie beispielsweise an der vom SEM geleiteten Arbeitsgruppe zum Menschenhandel und Asyl oder der Arbeitsgruppe Ausbildung unter der Leitung der Fachstelle Menschenhandel und Menschenschmuggel FSMM.

Für IOM ist klar, dass die erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel nur durch eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure gelingen kann. Gemeinsam können wir gegen dieses Verbrechen kämpfen und den Betroffenen helfen.

Weitere Infos: switzerland.iom.int

Appell für eine koordinierte Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft

Missbrauch der Verletzlichkeit, fehlende Zustimmung, unwürdige und illegale Arbeits- und Lohnbedingungen, Gefährdung von Menschenleben, Zurückhalten eines Teils oder des gesamten Lohns: diese und noch viele andere Aspekte kennzeichnen den Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft – in der Schweiz ein besonders lukratives Verbrechen. Die beteiligten Arbeitgeber werden aber nur sehr selten strafrechtlich verfolgt und konsequent dafür bestraft. Ein gewerkschaftlicher Blick auf diese Thematik.

Ihre Arbeitstage sind äusserst strapazios, und das für einen Hungerlohn: die meisten Betroffenen von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeits-

kraft sind ausländischer Herkunft und wissen nichts über das Arbeits-, Straf- und Verwaltungsrecht der Schweiz. Sie wagen es nicht, Hilfe zu suchen, Anzeige

zu erstatten oder aus eigener Initiative auszusagen. Und von denjenigen, die den Mut aufbringen, sich an einen Gewerkschaftssekretär oder eine Fachorganisation zu wenden, sind nur wenige bereit, sich auf ein langwieriges Verfahren mit ungewissem Ausgang einzulassen. Dies gilt umso mehr, wenn sie eigentlich bereits erschöpft sind und ihnen letztlich bewusst ist, dass das Kräfteverhältnis nicht zu ihren Gunsten ist.

Ihre Haltung ist durchaus verständlich: Wie sollten sie ohne konkreten Schutz, ohne Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung und ohne Anspruch auf eine greifbare und substanzielle Wiedergutmachung Vertrauen in unsere Institutionen haben? Wie kann jemand, der sich in einer Abhängigkeitssituation befindet, voller Mut und Zuversicht

Autorin

**Marie Saulnier
Bloch**

Fachsekretärin
Migration der Unia,
Bern





©svttanahulko/123RF.COM

«Auf dem Bau, in der Reinigungsbranche, im Gastgewerbe, im Pflegebereich, in der Haus- und in der Landwirtschaft sind die Arbeitszeiten oft zu lange oder gar unplanbar, was die Gesundheit, die Sicherheit und die Unversehrtheit der Arbeitnehmenden gefährdet.»

Polizist(inn)en, Staatsanwält(inn)en und Richter(inne)n gegenüberzutreten, die den Status eines Opfers von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung statistisch gesehen nur selten anerkennen? Denn 15 Jahre nach der Einführung von Artikel 182 StGB und nach zwei Nationalen Aktionsplänen zu dieser Problematik hat sich praktisch nichts verändert.

In diesem Herbst hat das fedpol endlich einen dritten Nationalen Aktionsplan angekündigt, der «politisch verbindlicher» sein soll. Als Reaktion darauf hat die Gewerkschaft Unia, in der die Arbeitnehmenden der Sektoren Industrie, Gewerbe, Bau und private Dienstleistungen organisiert sind, dazu aufgerufen, die Sozialpartner unverzüglich in die Festlegung von Zielen und gezielten

Instrumenten einzubeziehen. Denn es ist höchste Zeit, die Realität von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft in unserem Land anzuerkennen und sich die Mittel für eine wirksame Bekämpfung an die Hand zu geben.

Entgegen den Klischees tragen viele Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit keine Handschellen. Einige be-

sitzen Ausweispapiere und Telefone und wiegen über 90 Kilogramm. Aber ihre Ausbeuter sorgen dafür, dass sie abhängig bleiben: durch Betrug, Täuschung, Erpressung, Isolation, Missbrauch von Autorität oder Ausnutzung einer prekären Lage. Dabei handelt es sich nur selten um eine eindeutige physische Nötigung, sondern vielmehr um subtile und äusserst wirksame Zwangsmittel. Meist wissen die Betroffenen gar nicht, dass sie Opfer sind, weil ihnen nicht bewusst ist, dass sie dem Arbeitsverhältnis aus freiem Willen hätten zustimmen müssen. Bei manchen wirken sich die traumatischen Folgen der Ausbeutung auch auf die Kohärenz ihrer Aussagen aus. Indizien für eine Arbeitsausbeutung müssen deshalb sorgfältig und frei von stereotypen Denkweisen geprüft werden. In der Praxis hören wir noch oft falsche Einschätzungen wie etwa: «Die Polizei hat festgestellt, dass die Arbeiter freiwillig auf der Baustelle sind, also handelt es sich nicht um Menschenhandel» oder «Es scheint ein Fall von Lohn-dumping zu sein; wenn die Arbeiter aber erst mal abgeschoben sind, kann man nichts mehr machen» oder «Ihre Papiere sind offenbar nicht in Ordnung, also haben sie keine Rechte».

Aus der praktischen gewerkschaftlichen Erfahrung lassen sich mehrere Kriterien ableiten, anhand derer Opfer erkannt und identifiziert werden können. Die Betroffenen dachten eigentlich, dass sie einen konkreten Beruf ausüben, unter bestimmten Bedingungen arbeiten und/oder einen festen Lohn erhalten würden, und müssen dann feststellen, dass dem nicht so ist. Auf dem Bau, in der Reinigungsbranche, im Gastgewerbe, im Pflegebereich, in der Haus- und in der Landwirtschaft sind die Arbeitszeiten oft zu lange oder gar unplanbar, was die Gesundheit, die Sicherheit und/oder die Unversehrtheit der Arbeitnehmenden gefährdet. Sie haben keine akzeptable Unterkunft, leben unter unangemessenen hygienischen oder sanitären Bedingungen und erhalten keinen branchenüblichen Lohn.

Und dennoch sprechen nur wenige von ihnen über ihre Situation – häufig aus Angst vor Repressalien seitens der Täter, aus Unkenntnis ihrer Rechte und/oder mangelndem Vertrauen gegenüber den Behörden. Oft glauben sie, sie hätten aufgrund ihrer Zustimmung zu einem Teil oder der Gesamtheit ihrer Situation keine Rechte und keine Handlungsfreiheit mehr. Dabei hat jede Person, die in der Schweiz unter Zwangsarbeitsbedingungen lebt oder zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft angeworben wurde, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Schutz und Unterstützung. Dies gilt selbst dann, wenn sie diese Situation akzeptiert hat, weil nämlich ihr freier Wille verletzt wurde und jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer frei und in Kenntnis der Bedingungen in ein Arbeitsverhältnis einwilligen muss. Ebenso muss jeder Mensch die Freiheit haben, bei einem Missbrauch seinen Arbeitsplatz verlassen und seine Rechte geltend machen zu können.

Mit den derzeitigen offiziellen Analysen und Felduntersuchungen werden das Ausmass des Phänomens und die potenziellen Auswirkungen auf das sozioökonomische Gefüge nicht erfasst. Denn ohne Erkennung gibt es keine Identifizierung, und in diesem wie in anderen Bereichen gilt: Man sieht nur, was man sucht, und man sucht nur, was man kennt und erkennt.

Alle müssen ihre Verantwortung wahrnehmen

Einige Kantone ignorieren ganz einfach die Existenz solcher Verbrechen. Die Schaffung und Stärkung einer Koordination zwischen den beteiligten Akteuren kann nicht nur dazu beitragen, dass die Täter hart bestraft und die Opfer geschützt und innert angemessener Frist entschädigt werden, sondern ermöglicht auch eine wirksame Präventionsarbeit. In der Schweiz gibt es bis anhin kaum eine Rechtsprechung zu diesem Thema. Für die Strafverfolgungsbehörden ist es in der Regel einfacher, weit weniger schwerwiegende

Verstösse gegen das Arbeitsrecht nachzuweisen oder sich auf Artikel 157 StGB zu stützen, der Wucher unter Strafe stellt und nur strafbare Handlungen gegen das Vermögen betrifft. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung nach wie vor fast vollständig unbeachtet bleiben.

Es braucht dringend Verbesserungen in Bezug auf die Aufdeckung, die Identifizierung und den Schutz von Personen, die als Zeugen aussagen. Vor allem müssen die Sozialpartner zusammen mit den Mitgliedsorganisationen der Schweizer Plattform gegen Menschenhandel und den Strafverfolgungsbehörden zwingend in die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Koordinationsnetzwerke eingebunden werden. Zudem müssen die Arbeits- und Arbeitsmarktsinspektorate überhaupt in der Lage sein, sich im Rahmen ihres Einflussbereichs an der Erkennung von Opfern beteiligen zu können. Derzeit werden Schweizer Unternehmen im Durchschnitt nur gerade alle 50 Jahre inspiziert. Die Arbeitsinspektorate müssen deshalb dringend mit den nötigen Mitteln für zusätzliche Kontrollen ausgestattet werden. Sie brauchen geschultes Personal, das sich prioritär um den Schutz von Arbeitnehmenden kümmert, die Opfer von Menschenhandel sind, ohne für fremdenpolizeiliche Zwecke instrumentalisiert zu werden. Deshalb setzen wir uns für eine teilweise Aufhebung des Amtsgeheimnisses bei Verdacht auf Menschenhandel ein.

Rolle der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften sind aus dem kollektiven und solidarischen Willen entstanden, die wirtschaftliche Ausbeutung aller Arbeitnehmenden zu bekämpfen. Eines der wichtigsten Engagements der Gewerkschaften betrifft die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle, vor allem aber für die am stärksten benachteiligten und marginalisierten Menschen. So soll Lohndumping bekämpft und die Chancengleichheit gefördert werden, namentlich über

die Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen und die Einrichtung von paritätischen und tripartiten Kommissionen.

Die Gewerkschaften können, wie die Unia dies tut, mithilfe von Informations- und Schulungsmaterial aufzeigen, wie vorgegangen werden muss, wenn ein konkreter Verdacht auf Menschenhandel besteht oder wenn eine Frage oder eine Unsicherheit in Bezug auf eine solche Situation auftaucht. Moven-do, das Bildungsinstitut der Gewerkschaften des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, bietet bereits Schulungen dazu an.

Die Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre wissen, wie sie ein Vertrauensverhältnis zu den Arbeitnehmenden aufbauen und Anzeichen für fehlbares Verhalten in Unternehmen erkennen können. Falls aber das organisierte Verbrechen involviert ist, sind die Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften eingeschränkt. Dasselbe gilt, wenn mehrere Ketten von Subunternehmen beteiligt sind. In diesen Fällen kann nur eine konzertierte Aktion etwas bewirken, die frühzeitig vorbereitet werden muss – und das wird erleichtert, wenn beispielsweise bereits ein kantonaler Runder Tisch eingerichtet wurde.

Leseempfehlungen

- www.unia.ch → Arbeitswelt → von A bis Z → Menschenhandel
- www.unia.ch → Medien → Medienmitteilungen → Seite 3 → *Menschenhandel: Es braucht konkrete Massnahmen unter Einbezug der Gewerkschaften*
- <https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/news/ber-sfm-menschenhandel-d.pdf>
- www.humanrights.ch → Informationsplattform → #Menschenrechte → #Menschenhandel → *Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung: Ein ermutigender Entscheid aus Genf*

Personelle Änderungen in den Kommissionen

Leitungskommission

Regierungsrat **Fredy Fässler**, Kanton St.Gallen, ist per November 2021 aus der Leitungskommission ausgeschieden. Da er als Präsident der KKJPD amtiert, bleibt er jedoch durch diese Funktion mit der SKP als ständiger Fachstelle der KKJPD weiterhin verbunden. Die SKP dankt Fredy Fässler herzlich für seine langjährige und aktive Mitgliedschaft. Neu wurde **Jakob Signer**, Landesfährnich des Kantons Appenzell, in

die Leitungskommission gewählt. Die SKP begrüsst sehr, dass er sich aktiv in die Leitungskommission einbringen will.

Bereits im Frühjahr 2021 wurde Regierungsrätin **Kathrin Schweizer**, Kanton Basellandschaft, aus der Leitungskommission verabschiedet. An ihrer Stelle ist Regierungsrat **Dieter Egli**, Kanton Aargau, aufgenommen worden. Beiden ebenfalls ein grosses Danke für ihr Engagement für die SKP.



Fredy Fässler



Jakob Signer



Dieter Egli

Fachkommission

Mirjam Loewe von der Kantonspolizei Zürich hat intern eine neue berufliche Herausforderung angenommen und ist deshalb per Herbst 2021 aus der Fachkommission ausgetreten. Herzlichen Dank für die wertvolle und konstruktive Zusammenarbeit! An ihrer Stelle wird **Jörg Müller**, Kantonspolizei Zürich, in die Fachkommission eintreten. Jörg Müller ist Adjutant und Dienstchef Analyse und Projekte der Präventionsabteilung. Die SKP freut sich auf die Zusammenarbeit.



Jörg Müller

Wir und die Menschen

Wer Menschenhandel betreibt, kann offenbar entscheiden, dass denjenigen Menschen, mit denen er handelt, ihre Menschenrechte nicht gewährt werden. Er oder sie – wohl-gemerkt ebenfalls immer ein Mensch, nicht etwa ein ausserirdisches Wesen – hat die Macht, diese Menschen zu «entmenschen»: zu Objekten, zu Waren zu erklären und für sie einen jeweiligen Menschen-Stückpreis auszuhandeln, der im Hinblick auf den Geldwert ihrer vorgesehenen Ausbeutung kalkuliert wird. Manchmal wird der Preis auch mit den Menschen selbst verhandelt, doch diese sind natur-gemäss sehr schlechte Verhandler/innen. Denn wer kann schon auf Anhieb sagen, wie viele Vergewaltigungen eine in die Prostitution gezwungene Frau über sich ergehen lassen sollte, bis ihre Schuld, auf ein besseres Leben gehofft zu haben, getilgt ist und man ihr den Pass zurückgeben muss, bevor man sie hinterm Bahnhof aus dem Auto kippt? Wie viele Male sollte ein Wanderarbeiter im Wüstenstaat aufs Gerüst der Baustelle klettern müssen, bevor er – rein rechnerisch – vor Erschöpfung herunterfallen darf? Wie oft muss die im Internet erworbene Hausangestellte alles tun, was der Junior von ihr verlangt, bevor sie mit Verbrennungen am ganzen Körper in den Flieger nach Hause gesetzt werden kann, um dort zu sterben? Schwierig. Und klingt ein bisschen nach Fahrstuhl zur Hölle, oder? Nein, natürlich sterben nicht alle Opfer von Menschenhandel an den Folgen desselben; in den USA beispielsweise leben viele von ihnen bereits in der siebten oder achten Generation und müssen heute lediglich die Polizeikontrollen fürchten.

Mit dem Menschenhandel verhält es sich trotzdem ähnlich wie mit der Folter: Es gibt keine «leichte» Variante. Denn beide beginnen mit der *Entrechtung* der Opfer, und das allein ist bereits ein unentschuldigbares Verbrechen, ungeachtet dessen, wie schlimm es dann noch weitergeht. Allerdings gibt es hier, wie so oft, ein Sprachproblem: «Menschenhandel» ist ein sachlich sicher richtiger, aber eben auch sehr abstrakter Begriff und wird (noch) nicht unmittelbar mit der breitgefächerten unmenschlichen Realität des Phänomens assoziiert. Man *fühlt* ihn nicht. Beim Begriff «Sklavenhandel» ist das

anders. Da hat man sofort alles vor Augen: die rasselnden Ketten, die nackten dunkelhäutigen Menschen, die stürmische Überfahrt, die Baumwollfelder, die Auspeitschungen, den Gospel-Chor. Nur vor diesem Hintergrund konnte sich Franz Beckenbauer zu seiner zynischen Bemerkung hinreisen lassen, er habe bei der Besichtigung des Stadionbaus in Katar keinen einzigen Sklaven gesehen, denn er habe keine *Ketten* gesehen. Alles eine Frage der Definition.

Doch auch dass es so einen Begriff wie «Menschenhandel» überhaupt gibt, sollte uns eigentlich erschrecken. Denn Begriffe gibt es nur für Phänomene, die bekannt und sozusagen gewöhnlich sind bzw. an die man sich bereits gewöhnt hat. Und jeder Begriff verleiht dem Phänomen, das er bezeichnet, fast so etwas wie ein Existenzrecht. Leider. Überraschende, vereinzelt und unerhörte Vorgänge muss man beschreiben, umschreiben, erläutern, erklären. In einem Begriff aber ist alles schon drin, alle möglichen Komponenten können sofort mitgedacht werden. Und wir haben etliche solcher Begriffe, deren pure Existenz im Grunde genauso verstörend sein könnte wie diejenige der dazugehörigen Phänomene: «Kinderpornographie»? Man weiss, was das ist. Etwas Alltägliches. «Pushback»? Eine mediterrane Routine. «Waterboarding»? Na klar, das ist diese *verschärfte Verhörmethode*: ein Kippbrett, ein Handtuch, ein Eimer, Wasser, fertig. Und nicht etwa eine kalifornische Strand-Sportart. Wobei der Begriff «Verhörmethode» ohne weiteres auch in Dolf Sternbergers berühmtem «Wörterbuch des Unmenschen» (1945 ff.) stehen könnte, in dem unter anderem auch der Eintrag «Mensch» zu finden ist – zur Lektüre sehr empfohlen!

In Finnland soll es ein Wort geben für das Phänomen «Sich allein zu Hause nur mit Unterwäsche bekleidet betrinken und gelegentlich aus dem Fenster schauen, um zu prüfen, ob vielleicht ein Nachbar zu Besuch kommt». Kalsarikännit. Ein einziges Wort, ein allseits bekanntes Phänomen. So gibt es doch auch Begriffe, in denen viel mehr Menschlichkeit steckt, als man vermuten würde. Mehr davon!

Volker Wienecke

Kontakt: redaktion@skppsc.ch

AKTUELL

13. Zürcher Präventionsforum

Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention

Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik steigt die Jugendkriminalität seit fünf Jahren wieder an. Insbesondere Gewaltdelikte wie Körperverletzung, Raub oder Drohungen haben stark zugenommen.

Dieser Trend manifestiert sich nicht nur in Zürich, sondern auch in anderen Städten. Welches sind die Gründe für diesen Anstieg, oder gibt die Kriminalstatistik ein verzerrtes Bild? Hat die Pandemie einen Einfluss auf die Gewaltkriminalität? Und wie kann dieser Entwicklung mit kriminalpräventiven Mitteln begegnet werden?

Diese aktuellen Fragen soll die Tagung aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchten. Es referieren Präventionsexpertinnen und -experten aus den Bereichen Polizei, Jugendstrafverfolgung, Sicherheit und Forschung, um einen breiten Informationsaustausch über Ursachen und wirksame Präventionsmassnahmen zu führen.

Diese aktuellen Fragen soll die Tagung aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchten. Es referieren Präventionsexpertinnen und -experten aus den Bereichen Polizei, Jugendstrafverfolgung, Sicherheit und Forschung, um einen breiten Informationsaustausch über Ursachen und wirksame Präventionsmassnahmen zu führen.

Diese aktuellen Fragen soll die Tagung aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchten. Es referieren Präventionsexpertinnen und -experten aus den Bereichen Polizei, Jugendstrafverfolgung, Sicherheit und Forschung, um einen breiten Informationsaustausch über Ursachen und wirksame Präventionsmassnahmen zu führen.

Seminar: Donnerstag, 17. März 2022 | **Ort:** Technopark Zürich, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich | Das Seminar kann auch als Live-Stream gebucht werden. | Die **Anmeldung** erfolgt via Webseite des Europa Instituts: www.eiz.uzh.ch | **Anmeldeschluss:** Donnerstag, 10. März 2022



DER REIM AUF CRIME



MIT EINER AUFWÄNDIGEN WERBEKAMPAGNE SETZT SICH DIE BUNDESREGIERUNG FÜR DIE FRAUENQUOTE EIN.

SKPPSC

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

www.skppsc.ch

